



# Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen

**Stand am 23.04.2021**

*Diese Empfehlungen richten sich an sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime (dazu gehören beispielsweise auch Seniorenresidenzen mit Spitexdienstleistungen) sowie an kantonale zuständige Behörden und legen den Fokus auf die Bewohnerinnen und Bewohner.*

*Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nehmen diejenigen Empfehlungen in ihr Schutzkonzept auf, die ihre Bewohnerinnen und Bewohner am besten schützen. Personen, die zu Hause gepflegt und betreut werden (Spitex), stehen nicht im Fokus dieses Dokumentes. Dennoch können Empfehlungen in Teilen auch für diesen Bereich hilfreich sein und genutzt werden.*

*Diese Empfehlungen werden regelmässig den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.*

## Einleitung

Personen, die in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere Alters- und Pflegeheimen leben, gehören zu den Personengruppen, denen die Covid-19-Impfung vorrangig angeboten wird. In diesen Einrichtungen lebt ein bedeutender Anteil von Menschen mit Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf. Die Durchimpfungsrate sollte daher noch weiter steigen und auf einem höheren Niveau als in der Gesamtbevölkerung verbleiben.

Die beiden mRNA-Impfstoffe (Comirnaty® von Pfizer/BioNTech und Covid-19 Vaccine Moderna®), die in der Schweiz bis jetzt zugelassen wurden, waren in der klinischen Erprobung sehr wirksam. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die geimpfte Person nach einem Kontakt mit SARS-CoV-2 nicht erkranken wird. Jedoch ergibt sich aus den Daten bei Personen mit instabilen chronischen Erkrankungen oder einer Immundefizienz ein etwas geringerer Impfschutz. In allen Fällen bleibt ein Restrisiko für eine Infektion oder Erkrankung. Ausserdem ist noch nicht ganz klar, wie lange der Impfschutz anhält. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Impfung mindestens 6 Monate vor einer Infektion schützt. Es gibt gute Hinweise darauf, dass die Impfung die Virenlast bei geimpften Personen signifikant reduziert, was wiederum eine reduzierte Übertragung bedeutet. Vereinzelt sind Ausbrüche und neue Infektionen bei geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt. Jede Reinfektion und jeder Ausbruch wird untersucht, und die Situation analysiert (Beispielsweise, ob eine neu infizierte Person vollständig geimpft war >14 Tage nach der zweiten Dosis)<sup>1</sup>. Noch nicht klar ist, wie die neuen Virusvarianten die Impfwirksamkeit beeinflussen werden.

Bei der Einführung von Lockerungsmassnahmen sollte der aktuelle Wissenstand abgewogen und berücksichtigt werden.

## Auswirkungen der Impfung auf die Schutzmassnahmen

Die [Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime](#) behalten ihre Gültigkeit<sup>2</sup>. Es muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass das Virus von aussen in sozialmedizinische Institutionen eindringen kann, da diese in Gemeinschaften eingebunden sind, mit denen ein reger Austausch stattfindet (Ein- und Ausgehen von Personal und Bewohnerinnen und Bewohnern, Besuche Bewohnerinnen und Bewohner ↔ Angehörige). Es ist daher weiterhin wichtig, die Schutzmassnahmen weiterzuführen, um das Eindringen des Virus in die Institution zu verhindern. Die aktive Symptomüberwachung beispielsweise muss weitergeführt werden, um neue Fälle und allfällige Ausbrüche zu erkennen.

---

<sup>1</sup> [COVID-19: Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen](#)

<sup>2</sup> Siehe [www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen](http://www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen) > [Dokumente](#)

## Auswirkungen der Impfung auf die Isolationsmassnahmen

Die Isolationsmassnahmen bleiben unabhängig vom Impfstatus bestehen. Personen mit Covid-19-Symptomen – ob geimpft oder nicht – müssen sich in Isolation begeben und testen lassen.

Bei geimpften Personen, die  $\geq 7$  Tage nach Verabreichung der zweiten Dosis Symptome aufweisen, muss ein PCR-Test durchgeführt werden. Bei einem positiven Ergebnis ist zu prüfen, ob es sich um eine neue Variante handelt, gegen die der Impfstoff möglicherweise nur einen Teilschutz bietet. Eine Sequenzierung wird von der zuständigen kantonalen Stelle angeordnet. Siehe auch [Empfehlungen zur Diagnose von Covid-19<sup>2</sup>](#).

## Auswirkungen der Impfung auf die Kontaktquarantäne

Wenn Personen innerhalb der letzten 6 Monate mit einem mRNA-Impfstoff (Comirnaty® oder COVID-19 Vaccine Moderna) gegen COVID-19 geimpft wurden und die zweite Dosis des Impfstoffs  $\geq 14$  Tage (oder gemäss den Vorgaben des BAG/EKIF) vor ihrer potenziellen Exposition gegenüber einer SARS-CoV-2 – positiven Person (Index-Fall) verabreicht wurde, **müssen sich diese geimpften Personen nicht in Quarantäne begeben**. Dies stützt sich auf den Artikel 3a des Covid-19-Gesetzes. Zuständig für die Umsetzung dieses Artikels sind – solange dieser Punkt nicht in einer Verordnung des Bundesrats geregelt ist – die Kantone.

Bis zum 10. Tag nach Exposition zu dem Index-Fall sollte eine Beobachtung von Symptomen (Symptom based Surveillance) erfolgen. Entwickelt die Kontaktperson trotz vorausgegangener Impfung Symptome, so muss sie sich testen lassen (PCR-Test, siehe oben) und in Isolation begeben.

Es gelten weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln.

In den sozialmedizinischen Institutionen gilt es abzuwägen, wie die Quarantäne-Umsetzung für geimpfte Personen erfolgen soll. Dabei sollte der aktuelle Wissensstand und die Durchimpfungsrate in den Heimen berücksichtigt werden.

Die Entscheidung, wie die Quarantäneerleichterung umgesetzt wird, obliegt den Heimen und den kantonal zuständigen Stellen. Zusätzlich muss die Umsetzung der angepassten Massnahmen im Schutzkonzept festgehalten werden.

Zur Wirksamkeit des adenoviralen Vektorimpfstoffs von AstraZeneca und Johnson & Johnson / Janssen gegen asymptomatische Infektionen liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht genügend gute Daten vor, um eine Aussage zur Reduktion der Transmission bei geimpften Personen und bezüglich Befreiung von Quarantäne treffen zu können.

## Verbindliche Massnahmen – rechtlicher Rahmen

Die geltenden Massnahmen und Verordnungen sind unter [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus) > [Massnahmen und Verordnungen](#) aufgeführt.

Wie die in der Verordnung festgehaltene Erleichterung in Bezug auf das Maskentragen bei den geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern umgesetzt wird, obliegt den Heimen und den kantonal zuständigen Stellen, und muss im Schutzkonzept festgehalten werden. Mit der Anpassung der Maskenpflicht erhalten die geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, sich in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Institution freier zu bewegen.

Nachfolgend sind die aktuellen gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich zusammengefasst:

Artikel 3b der [Covid-19-Verordnung](#)

Absatz 3 hält fest, dass sozialmedizinische Institutionen nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihren Schutzkonzepten für die Bewohnerinnen und Bewohner Ausnahmen von der Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Institution vorsehen können. Dies vor dem Hintergrund, dass in Alters- und Pflegeheimen mittlerweile ein Grossteil der Bewohnerinnen und Bewohner geimpft ist, was Erleichterungen im Alltag erlaubt.

Die Ausnahmen sollen für Bewohnerinnen und Bewohner gelten, die gegen Sars-CoV-2 in Folge einer Impfung (durchgeführt nach den Impfeempfehlungen des BAG/EKIF für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19, ab dem 14. Tag nach der zweiten Impfdosis oder einer durchgemachten Infektion immun sind (Bst. a und b). Zur Zeit gilt auf Basis der verfügbaren Daten die Ausnahme für geimpfte Personen während sechs Monaten; für Personen nach durchgemachter Infektion gilt sie – wie bei der Regelung der Ausnahme von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2 Bst. a) – aktuell während drei Monaten.

Da nicht mit abschliessender Sicherheit eine Virusvermehrung und -verbreitung durch Geimpfte ausgeschlossen werden kann, wird empfohlen, dass geimpfte Personen weiterhin eine Maske tragen, wenn sie besonders gefährdete Personen treffen, die noch nicht geimpft sind.

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 der [Covid-19-Verordnung](#) besondere Lage müssen die Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Nach Artikel 10 Absatz 1<sup>bis</sup> dieser Verordnung müssen Arbeitnehmende in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, eine Hygienemaske tragen. Eine Befreiung von der Maskenpflicht wäre gestützt darauf für Bewohnerinnen und Bewohner in Räumen, in denen sich auch Mitarbeitende aufhalten, eigentlich ausgeschlossen. Durch die neue Ausnahmestimmung (Artikel 3 Bst a und b) ist es nun aber möglich, auch in Räumen, in denen sich Mitarbeitende aufhalten, die Maskenpflicht für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner aufzuheben. Die Heimleitung kann, nach Rücksprache mit der kantonalen zuständigen Stelle, im Schutzkonzept eine Maskenbefreiung für die geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohner vorsehen. Es ist Sache des Arbeitgebers, diese Bestimmung im Einzelnen anzuwenden.

## Lockerungsmassnahmen

Die Lockerungsmassnahmen erfolgen in einzelnen Schritten. Dabei wird die epidemiologische Lage in der Gesamtbevölkerung sowie innerhalb der Einrichtung berücksichtigt. Die Einführung der jeweiligen Schritte sollte in einem gewissen Zeitabstand und mit einer Beobachtungsphase erfolgen (ca. 4 Wochen). Die Auswirkungen der Lockerungsmassnahmen auf die Inzidenz der Infektionen müssen geprüft werden, bevor weitere Einschränkungen aufgehoben werden. Die Lockerungsmassnahmen werden in das Schutzkonzept einbezogen, welches während des gesamten Prozesses beibehalten werden muss. Die Massnahmen zur Früherkennung neuer Fälle werden ebenfalls aufrechterhalten. So können die notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um einen Ausbruch zu vermeiden.

Falls es bei Bewohnerinnen und Bewohnern – ob geimpft oder nicht – zu einer Covid-19-Erkrankung kommen sollte, ist eine genaue Analyse der Situation notwendig. Es ist zu prüfen, ob auf Lockerungsmassnahmen zu verzichten ist, und zum Beispiel Besuche oder Treffen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern wieder in Schutzmassnahmen eingebettet werden müssen.

## Voraussetzungen für die Einführung von Lockerungsmassnahmen

Da die Institution als Lebensgemeinschaft gilt, sind die **institutionellen** Regeln für alle Bewohnerinnen und Bewohner gültig. Wenn immer möglich sollen für alle Personen, ob geimpft oder nicht, die gleichen Lockerungsmassnahmen gelten (Bitte beachten Sie dazu auch das entsprechende Dokument von Curaviva <sup>3</sup>).

- Die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Entscheidungen ihrer gesetzlichen Vertreter werden berücksichtigt und respektiert, insbesondere hinsichtlich der Impfung oder der Bereitschaft – bei Nicht-Impfung – verstärkte Schutzmassnahmen in Anspruch zu nehmen.
- Alle Bewohnerinnen und Bewohner (bzw. deren gesetzliche Vertreter) wurden über den Nutzen und die Risiken der Impfung sowie über eine Ablehnung der Impfung aufgeklärt (Eigenverantwortung). **Alle Bewohnerinnen und Bewohner hatten und haben weiterhin die Möglichkeit, sich impfen zu lassen, wenn sie dies wünschen<sup>4</sup>.**
- Die Angehörigen werden über Lockerungsmassnahmen und Regeln bezüglich der Besuche informiert (z. B. Verzicht auf den Besuch bei Symptomen, Krankheit oder bekanntem Kontakt mit einer kranken Person; Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln).
- Die Weiterführung der Massnahmen zur Verringerung des Risikos einer Einschleppung des

<sup>3</sup> [COVID-19: Lockerungen der Einschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf aufgrund der Impfmöglichkeit](#)

<sup>4</sup> Der Anteil der Bevölkerung, der geimpft werden muss, um die Zirkulation des SARS-CoV-2-Virus innerhalb einer Gruppe zu verhindern, ist derzeit nicht genau bekannt (einige Daten deuten auf eine Rate von 70-80 % hin). Entsprechende Studien laufen. Diese Rate schwankt wahrscheinlich je nach betroffener Bevölkerungsgruppe, verwendetem Impfstoff, und noch weiteren Faktoren. Grundsätzlich gilt: Je höher die Durchimpfung, desto geringer ist das Risiko von schweren Fällen und Ausbrüchen.

SARS-CoV-2-Virus durch Pflege- und Betreuungspersonal (z. B. Schutzkonzept, Impfangebot, Serientests<sup>5</sup>) ist sichergestellt.

- Die Institution hat evaluiert, ob Personen vorhanden sind, die trotz Impfung einen besonderen Schutz benötigen (z. B. immunsupprimierte Personen).

## Schrittweise Lockerungen – Vorschläge

Ein erster Lockerungsschritt kann unabhängig von der Durchimpfungsrate in der Institution erfolgen, **sobald alle Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit hatten, sich impfen zu lassen**, wenn sie dies wünschten. Er beginnt **zwei Wochen nach Verabreichung der zweiten Impfdosis**. Nicht geimpfte Personen sollten weiterhin Zugang zur Impfung haben, dies für den Fall, dass sie sich doch noch zur Impfung entschliessen.

Wenn immer möglich werden neue Bewohnerinnen und Bewohner **vor dem Eintritt in die Institution** geimpft. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall und aufgrund der Durchimpfungsrate in der Institution beurteilt. Kann die Person vor dem Eintritt nicht geimpft werden, sollte die Impfung von der Institution angeboten werden.

Alle Lockerungen erfolgen unter Einhaltung des Schutzkonzepts, so dass alle Bewohnerinnen und Bewohner, ob geimpft oder nicht, vor Infektionen geschützt sind. Deshalb müssen die nachfolgenden Vorschläge an die spezifische Situation der Einrichtung angepasst und in das Schutzkonzept eingebunden werden.

Die geimpften Mitarbeitenden halten sich weiterhin an die allgemeinen Massnahmen<sup>6</sup> zum Schutz des Personals und der Besucherinnen und Besucher.

Ziele	Massnahmen	Einschränkungen/Begrenzungen
Wiederherstellung der internen Sozialkontakte	Gemeinsame Mahlzeiten in verschiedenen Einheiten (z. B. Stockwerk, Gebäudeflügel usw.)	Tragen der Maske gemäss gesetzlicher Grundlage und Schutzkonzept.
	Wiederaufnahme von Gruppenaktivitäten, einschliesslich Gottesdienste, für Bewohner/innen	
	Wiedereröffnung der Tagesbetreuungsstätten	
Wiederherstellung der Kontakte mit Angehörigen und Freund/innen	In einem Einzelzimmer oder an einem speziellen Ort zugelassene Besuche von Angehörigen	Unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensmassnahmen und gemäss gesetzlicher Grundlage und Schutzkonzept. Die Anzahl der Besucher wird im Schutzkonzept des Heimes festgelegt
	Besuche der Bewohner/innen bei ihren Angehörigen (ausserhalb der Einrichtung)	Als «immun» geltende Bewohner/innen (>14 Tage nach der zweiten Impfdosis und gemäss BAG/ <a href="#">EKIF</a> oder mit durchgemachter, mikrobiologisch dokumentierter Infektion ≤3 Monaten) werden bei der Rückkehr nicht getestet.  Nicht immune Bewohner/innen werden gemäss den örtlichen Empfehlungen getestet, z. B. an Tag 3 und Tag 7 nach

<sup>5</sup> Siehe diesbezügliche Empfehlungen: [www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen](http://www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen) > Dokumente > COVID-19: [Serielltes Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten, Besuchern, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohnern in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen.](#)

<sup>6</sup> Siehe: [Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime](#)

		ihrer Rückkehr (auch an Tag 0, wenn der Familienbesuch länger als 24 Stunden dauert).
Ziele	Massnahmen	Einschränkungen/Begrenzungen
Aufnahme neuer ungeimpfter Bewohner/innen	Je nach Infektionsrisiko und Durchimpfungsrate in der Institution <sup>4</sup> . Keine obligatorische 10tägige Quarantäne für neue Bewohner/innen ohne Symptome.  Alternative zur Quarantäne: RADT zum Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung (Tag 0), an Tag 3 und an Tag 7.	Wenn der Schnelltest positiv ausfällt, geht die Person in Isolation, und das Ergebnis ist mit einem PCR-Test zu bestätigen.  Wenn positiv, siehe Anweisungen zur Isolation
Aufnahme neuer «immuner» Bewohner/innen	Personen, die geimpft wurden (2. Dosis >14 Tage und gemäss BAG/ <a href="#">EKIF</a> ) oder innerhalb der letzten 3 Monate an Covid-19 erkrankt waren (Laborbestätigung) und bei Eintritt in die Einrichtung negativ getestet werden, sind von weiteren Tests befreit.	Wie bei allen anderen Bewohner/innen der Einrichtung wird aktiv überwacht, ob mit Covid-19 kompatible Symptome auftreten.
Kontaktquarantäne für Bewohnerinnen und Bewohner	Personen, die geimpft wurden (2. Dosis >14 Tage und gemäss BAG/ <a href="#">EKIF</a> ) oder innerhalb der letzten 3 Monate an Covid-19 erkrankt waren (Laborbestätigung) sind von der Kontaktquarantäne innerhalb der Institution ausgenommen.	Eine Symptomüberwachung von Geimpften und Genesenen ist trotzdem angezeigt.

## Nächste Schritte

Die auf Bundesebene beschlossenen Lockerungen werden in den sozialmedizinischen Institutionen gleichzeitig umgesetzt. Zum Beispiel ermöglicht ein künftiger Entscheid zur Wiedereröffnung der Restaurants den Bewohnerinnen und Bewohner und den Angehörigen, sich unter Einhaltung eines angepassten Schutzkonzepts in der Cafeteria/im hauseigenen Restaurant zu treffen. Mit dem Entscheid des Bundesrats vom 14. April 2021 ist dies ab dem 19. April 2021 auf Aussenterrassen von Cafeterien und Restaurants möglich.

Der fortschreitende Zugang zur Impfung für andere Bevölkerungsgruppen – insbesondere für das Personal und die Besucherinnen und Besucher – ermöglicht den besten Schutz für die Bewohnerinnen und Bewohner der Institutionen. Weitere Lockerungsmassnahmen können dann unter Berücksichtigung der jeweiligen verbindlichen Vorgaben in Betracht gezogen werden, zum Beispiel im Bereich der Sozialkontakte mit Familie und Umfeld.